



**An  
alle Wasserballvereine  
und alle Schiedsrichter  
im SV NRW - Bezirk Ruhrgebiet  
sowie an die Gastvereine und Gast-Schiedsrichter**

Nachr.: Vorsitzender Bezirk  
Geschäftsstelle Bezirk  
SV NRW – Fachwart Wasserball  
SV NRW – KR - Obmann

**Fachwartin Wasserball  
Susanne Becker  
Trosperdelle 43  
47269 Duisburg**  
Tel. 0203/767900 p  
Handy 0151/19452852  
E-Mail: wasserball@bezirk-  
ruhrgebiet.de

Duisburg, den 25.09.2019

## **Durchführungsbestimmungen Wasserballmeisterschaft 2019/2020 SV NRW - Bezirk Ruhrgebiet**

### **1. Allgemeines:**

Diese Durchführungsbestimmungen sowie die dazugehörigen Spielpläne und Tabellen der jeweiligen Ligen, die Schiedsrichteransetzungen, die Anschriftenlisten der Vereine, der Bäder und der Schiedsrichter werden auf unserer Homepage [www.bezirk-ruhrgebiet.de](http://www.bezirk-ruhrgebiet.de) veröffentlicht und sind unter den Menüpunkten „Wasserball“ / „Ergebnisdienst 2019/20“, online abrufbar, wo sie auch heruntergeladen bzw. ausgedruckt werden können.

Sofern in diesen Durchführungsbestimmungen nichts abweichendes bestimmt ist, gelten die Wettkampfbestimmungen **(WB)** „Wasserball“ **(WAB)** und „Allgemeiner Teil“ **(AT)**, die Wettkampfgebührenordnung **(WGO)**, die Kampfrichterordnung **(KRO-WABA)**, die Rechtsordnung **(RO)** und die Anti-Doping-Ordnung **(ADO)** des Deutschen Schwimm-Verbandes.

**Die Spielzeit für die Spielrunden beginnt am So., 10. Nov. 2019, und endet am So., 28. Juni 2020.**

**Die späteste Anfangszeit wird für Jugendspiele auf 19.15 Uhr und für die übrigen Spiele auf 20.30 Uhr festgelegt.** Ausnahmeanträge können an die Fachwartin Wasserball gerichtet werden.

### **2. Ligeneinteilung und Austragungsmodus:**

Die Spielrunden 2019/2020 setzen sich wie folgt zusammen:

Frauen:	Ruhrgebietsliga	9 Mannschaften	einfache Hin- und Rückrunde
Männer:	Ruhrgebietsliga	6 Mannschaften	1,5-fache Runde
	Bezirksklasse	6 Mannschaften	einfache Hin- und Rückrunde
Jugend:	Jugend U 18	3 Mannschaften	Doppelrunde
	Jugend U 16	6 Mannschaften	einfache Hin- und Rückrunde
	Jugend U 14	5 Mannschaften	Turnierform
	Jugend U 12 - tief	7 Mannschaften	kindgerechte Turnierform
	Jugend U 11 - stehtief	4 Mannschaften	kindgerechte Turnierform

### 3. Jugendklassen:

Die Spielberechtigung in den einzelnen Spielklassen ist in § 304 WB geregelt.

Männliche und weibliche Spieler der Jugend U 20, U 18 und U 16 (Jahrgänge 2000 bis 2005) sind an Runden der offenen Klassen teilnahmeberechtigt.

Bei Spielen der Jugendklassen sind die Jugendschutzbestimmungen (§ 12 WB) zu beachten, insb. das Mindestalter von 8 Jahren.

Spielberechtigt sind in den einzelnen Jugendklassen:

Jugend U 18	Jahrgang 2002 bis 2007
Jugend U 16	Jahrgang 2004 bis 2009
Jugend U 14	Jahrgang 2006 bis 2011
Jugend U 12	Jahrgang 2008 und jünger (kindgerechter Wettkampf)
Jugend U 11	Jahrgang 2009 und jünger (kindgerechter Wettkampf)

### 4. Ausnahmeregelungen (mit Zustimmung der beteiligten Vereine):

- Die Jugendrunden U 18, U 16, U 14, U 12 und U 11 werden als gemischte Runden (Jungen und Mädchen) durchgeführt.
- In der Jugend U 18-Mannschaft der SG Wasserball Essen können U 18-Spieler (Jahrgänge 2002 bis 2007) der WSG Oberhausen eingesetzt werden.
- In der Jugend U 18-Mannschaft der DJK Poseidon Duisburg können U 18-Spieler (Jahrgänge 2002 bis 2007) des Duisburger SSC 09/20 und der WSF Mülheim 12 eingesetzt werden.
- In der Jugend U 16-Mannschaft der WSG Oberhausen können U 16-Spieler (Jahrgänge 2004 bis 2009) der SG Wasserball Essen eingesetzt werden.
- In der Jugend U 16-Mannschaft des Duisburger SSC 09/20 können U 16-Spieler (Jahrgänge 2004 bis 2009) der DJK Poseidon Duisburg eingesetzt werden.
- In der Jugend U 14-Mannschaft der WSG Oberhausen können U 14-Spieler (Jahrgänge 2006 bis 2011) SG Wasserball Essen eingesetzt werden.
- Die SG Wasserball Essen nimmt mit einer Mastersmannschaft der AK 30+ an der Frauen-Ruhrgebietsliga teil. Eine unbegrenzte Anzahl von Spielerinnen der AK 30+ können mit Zweitstartrecht für die SGW Essen eingesetzt werden. In den Spielprotokollen sind die Jahrgänge der Spielerinnen der SGW Essen anzugeben.
- Die WSG Oberhausen nimmt mit einer Mastersmannschaft der AK 40+ an der Männer-Ruhrgebietsliga teil. Eine unbegrenzte Anzahl von Spielern der AK 40+ können mit Zweitstartrecht für die WSGO eingesetzt werden. In den Spielprotokollen sind die Jahrgänge der Spieler der WSGO anzugeben.
- Der Polizei-SV Duisburg nimmt mit zwei Mastersmannschaften der AK 40+ an der Männer-Bezirksklasse teil. Eine unbegrenzte Anzahl von Spielern der AK 40+ können mit Zweitstartrecht für den PSV eingesetzt werden. In den Spielprotokollen sind die Jahrgänge der Spieler des PSV anzugeben.

### 5. Auf- und Abstieg:

Die erstplatzierten Mannschaften (1.) der Ruhrgebietsliga Frauen, der Ruhrgebietsliga Männer und der Jugendklassen sind Bezirksmeister. Die Bezirksmeister der Frauen und der Männer haben unter Beachtung des § 302 Abs. 3 und 4 WB und der Durchführungsbestimmungen des SV NRW das Recht, in die 2. Wasserballliga Frauen oder in die Verbandsliga Männer aufzusteigen. Falls die o.g. Bestimmungen angewandt werden müssen,

geht das Aufstiegsrecht an die zweitplatzierte Mannschaft, aber keine weitere, über. Die Jugendligen des SV NRW sind Meldeligen. Jede Mannschaft aus den Bezirks-Jugendklassen hat das Recht, dort zu melden.

Aus der Ruhrgebietsliga Männer steigen unter Beachtung eines Aufsteigers aus der Bezirksklasse und eventueller Absteiger aus der Verbandsliga so viele Mannschaften ab, dass in der Spielrunde 2020/2021 möglichst mit 8 Mannschaften gespielt wird.

Die erstplatzierte Mannschaft (1.) der Bezirksklasse Männer ist unter Beachtung des § 302 Abs. 3 und 4 WB verpflichtet, in die Ruhrgebietsliga aufzusteigen. Damit in der Ruhrgebietsliga in der Spielrunde 2020/2021 möglichst mit 8 Mannschaften gespielt wird, sollten die nächstplatzierten Mannschaften ebenfalls in die Bezirksliga aufsteigen.

## 6. Siegerehrungen:

Die drei erstplatzierten Mannschaften der Jugendklassen U 18, U 16 und U 14 erhalten, entsprechend ihrer Platzierung, je 15 Medaillen. Alle Mannschaften der Jugendklassen U 12 und U 11 erhalten Medaillen, jedoch nur so viele, wie sie Spieler laut Spielprotokolle eingesetzt haben.

## 7. Spielpläne, Spieldauer, Spielbälle, Wasserballkappen, Flaggen, Auszeit:

Die frei ausgehandelten Spieltermine müssen grundsätzlich wie vereinbart ausgetragen werden. Die in den Spielplänen dieser Durchführungsbestimmungen dokumentierten Spieltermine, Anfangszeiten, Bäder und Schiedsrichteransetzungen sind verbindlich und Bestandteil der Durchführungsbestimmungen.

Die Spieldauer beträgt gemäß § 329 Abs. 1 WB in allen Bezirksrunden = **4 x 8 Minuten/netto**. Die Spielzeit in der Jugendklasse **U 14 beträgt 4 x 5 Minuten/netto**, in den Jugendklassen **U 12 und U 11 = 2 x 6 Min./netto**.

Bei den Spielen der Ruhrgebietsliga Frauen und der Jugendklasse U 14 ist entsprechend § 318 Abs. 4 WB der „Ball 4“ (Frauenwasserball) zu benutzen. Bei Spielen der Jugendklassen U 12 und U 11 der „Ball 4 leicht“.

Zu allen Spielen muss der Heimverein 5 Spielbälle gleichen Fabrikats und gleicher Farbe bereitstellen.

Die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft ist Ausrichter und spielt in weißen Kappen, so dass vor Spielbeginn nur noch die Seitenwahl durchzuführen ist. **Die Gastmannschaft spielt gemäß Regelung des § 320 Abs. 1 WB in andersfarbigen (z. B. blauen) Kappen.**

Für die Sekretäre sind gemäß § 319 WB eine rote, eine weiße, eine gelbe und eine blaue Flagge bereitzuhalten. Gemäß § 338 Abs. 14 WB darf der wegen einer brutalen Handlung ausgeschlossene Spieler nach vier Spielminuten ersetzt werden. Der Sekretär muss die der Kappenfarbe des Spielers entsprechende Flagge und die gelbe Flagge heben.

Gemäß der Neufassung des § 329a WB darf jede Mannschaft in einem Spiel zwei Auszeiten fordern.

## 8. Spielprotokolle:

Im Bezirk Ruhrgebiet sind weiter gemäß § 343 Abs. 1 WB Spielprotokolle auf dem amtlichen Formblatt (DSV-Form 201) zu fertigen. Der Ausrichter hat **innen drei Tagen** das **Original-Spielprotokoll** gemäß § 343 Abs. 2 WB dem **Rundenleiter** zu übersenden und nach Spielende dem beteiligten Verein eine Kopie auszuhändigen.

**Das Original-Spielprotokoll kann auch eingescannt und per E-Mail (keine WhatsApp) dem Rundenleiter binnen drei Tagen übersandt werden.**

Ein Verstoß wird gemäß § 343 Abs. 3 WB mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von **25,00 €** geahndet.

Im Interesse eines aktuellen Wasserball-Tabellendienstes werden die Vereine gebeten, die Spielergebnisse umgehend nach Spielschluss den jeweiligen Rundenleitern per E-Mail, WhatsApp oder SMS mitzuteilen.

## 9. Disziplinarrecht:

**Zur Ahndung von Disziplinaratbeständen nach § 5 RO wurde Herrn Ernst-Dieter Stolte die Disziplinarberechtigung für alle Bezirksligen gemäß § 9 Abs. 3 RO übertragen.**

## 10. Spielverlegungen:

**Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Spielverlegungen wird auf den Disziplinarberechtigten Ernst-Dieter Stolte übertragen.**

Spielverlegungen sind gemäß **§ 311 Abs. 1 WB** genehmigungspflichtig und nur in begründeten Fällen und unter Beachtung der **Regelungen in § 311 WB** und dieser Durchführungsbestimmungen möglich.

- Muss ein Spiel wegen Einberufung eines Stammspielers in eine Länder- oder Auswahlmannschaft gemäß **§ 311 Abs. 3 WB** oder wegen einer Schließung des Bades durch die Badverwaltung verlegt werden, hat der Antragsteller den **Antrag auf Spielverlegung** mit beiliegendem **Formblatt (ohne Gebühr)** und mit **einem entsprechenden Nachweis spätestens drei Tage (Poststempel) nach Bekanntgabe der Ursache dem Disziplinarberechtigten zur Genehmigung** und allen Beteiligten (Gegner, Schiedsrichter, Schiedsrichter-Obmann, Rundenleiter) **zur Kenntnis** zu übersenden.  
Sofern der **neue Spieltermin** nicht gleichzeitig mit dem Antrag auf Spielverlegung mitgeteilt werden kann, ist der zwischen den Mannschaften vereinbarte neue Spieltermin **kurzfristig** vom Antragsteller dem Disziplinarberechtigten und allen Beteiligten **schriftlich** mitzuteilen.
- Wird eine Spielverlegung wegen **gleichzeitiger Erkrankung** verschiedener Spieler beantragt, sind mindestens **sechs ärztliche Atteste** wegen Sportunfähigkeit dem Disziplinarberechtigten vorzulegen. Diese Spieler müssen in den davor durchgeführten Spielen regelmäßig zum Einsatz gekommen sein.
- Wird eine Spielverlegung nach Vereinbarung der Vereine gemäß **§ 311 Abs. 2 WB** beantragt, muss sie vom Antragsteller **begründet**, vom Gegner **akzeptiert** und vom Disziplinarberechtigten **genehmigt** werden. Der **Antrag auf Spielverlegung mit dem neuen Spieltermin** ist vom Antragsteller mit beiliegendem **Formblatt spätestens eine Woche** vor dem ursprünglichen Spieltermin dem Disziplinarberechtigten **zur Genehmigung** und allen Beteiligten (Gegner, Schiedsrichter, Schiedsrichter-Obmann, Rundenleiter) **zur Kenntnis** zu übersenden.

Bei Spielverlegungen gemäß **§ 311 Abs. 2 WB** (Vereinbarung der Vereine) ist vom Antragsteller gemäß **§ 311 Abs. 1 WB** eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von **50,00 € (bei Jugendspielen = 25,00 €)** per Verrechnungsscheck an den Disziplinarberechtigten oder durch Überweisung auf das „Konto Wasserball“ des SV NRW-Bezirk Ruhrgebiet bei der **GENO BANK ESSEN eG, IBAN: DE 46 3606 0488 0452 0986 03, BIC: GENODEM1GBE**, zu entrichten.

Gemäß **§ 311 Abs. 4 WB** muss ein verlegtes Spiel **kurzfristig** neu angesetzt und noch vor Ende der Runde durchgeführt werden. Wird ein Spiel vor Ablauf der Runde nicht durchgeführt, wird nach **§ 314 Abs. 1 Buchst. a) WB** entschieden.

## 11. Stammspieler:

Nimmt ein Verein mit mehr als einer Männer- oder Frauenmannschaft am Spielbetrieb des DSV, SV NRW oder des Bezirks teil, müssen gemäß **§ 308 Abs. 4 WB bis spätestens zum 01. Nov. 2019** sieben, für Bundes- und Zweitligamannschaften neun Stammspieler dem Fachwart Wasserball gemeldet werden. Ansonsten ist die Mannschaft an der Runde nicht teilnahmeberechtigt.

**Gemäß § 308 Abs. 5 WB** kann der Fachwart Wasserball nach Erhalt der Stammspielermeldung die Benennung eines Stammspielers zurückweisen und unverzüglich eine Ummeldung anordnen, wenn dieser Spieler nach seinem Ermessen nicht zu den leistungsstärksten der gemeldeten Mannschaft gehört.

Falls sich die Voraussetzungen während einer Runde ändern, kann der Fachwart Wasserball eine Änderung anordnen oder der Verein kann dem Fachwart Wasserball eine Änderung mitteilen. **Die Änderung wird mit dem Zugang beim Verein bzw. beim Fachwart Wasserball rechtswirksam.**

Die Stammspielerlisten und etwaige Änderungen werden vom Fachwart Wasserball im Amtsblatt veröffentlicht.

## 12. Kampfgericht:

Das Kampfgericht am Protokolltisch (Mindestbesetzung 3 Personen) stellt der Heimverein, wobei es sich gemäß § 1 Abs. 4 der Kampfrichterordnung Wasserball (KRO) um entsprechend geprüfte Kampfrichter handeln soll. Ein Vertreter der Gastmannschaft ist berechtigt, im Kampfgericht als 30-Sek.-Zeitnehmer mitzuwirken, sofern er die o. g. Voraussetzungen erfüllt.

### **13. Schiedsrichter:**

Die Vergütung für die Schiedsrichter besteht aus einer **Fahrtkostenerstattung und einer Aufwandsentschädigung**.

**Die Fahrtkostenerstattung beträgt 0,30 €/km** von der **Wohnung zum Spielort und zurück** bzw. aus dem Fahrgeld für das benutzte öffentliche Verkehrsmittel.

**Die Aufwandsentschädigung beträgt 30,00 € je Spiel bei einer Entfernung von der Wohnung zum Spielort und zurück bis 60 km sowie 35,00 € je Spiel bei einer Entfernung über 60 km.**

Die vom Schiedsrichterobmann angesetzten Schiedsrichter reisen gemäß Spielplan ohne besondere Einladung zu den Spielen an. Im Falle des unentschuldigtem Nichtantretens eines Schiedsrichters wird gegen dessen Verein gemäß **§ 346 Abs.1 d WB** eine Ordnungsgebühr (**20,00 €, im Wiederholungsfall 25,00 €**) verhängt.

Schiedsrichter, die ihre Abrechnungen nicht bis spätestens zum 15. Juli 2020 dem Schiedsrichterobmann vorgelegt haben, verwirken ihren Anspruch auf Kostenerstattung.

**Die Spiele der Ruhrgebietsliga Männer** werden gemäß § 323 WB von **zwei Schiedsrichtern** geleitet. Wenn beide Schiedsrichter aus derselben Stadt kommen, müssen sie mit einem PKW zum Spielort fahren. Ausnahmen können auf Antrag der Schiedsrichter vom Schiedsrichterobmann genehmigt werden.

**Die Spiele der übrigen Bezirksrunden** werden von einem Schiedsrichter geleitet.

### **14. Schiedsrichterkosten:**

**Die Schiedsrichterkosten für alle Bezirksrunden (mit Ausnahme der Jugendklassen U 12 und U 11) werden gepoolt.**

Hierzu haben die **Bezirks-Vereine** die untenstehenden **Kosten** zu den unten genannten Terminen auf das Konto des Schiedsrichterobmannes Ralf Dillig, IBAN: DE37 5001 0517 5417 7313 14, zu überweisen.

#### **Die Schiedsrichter-Kosten betragen:**

Ruhrgebietsliga Damen:	520,00 €	fällig am 05. Nov. 2019,
Ruhrgebietsliga Herren:	850,00 €	fällig am 05. Nov. 2019,
Bezirksklasse Herren:	275,00 €	fällig am 05. Nov. 2019,
Jugendklasse U 18:	220,00 €	fällig am 05. Nov. 2019,
Jugendklasse U 16:	300,00 €	fällig am 05. Nov. 2019,
Jugendklasse U 14:	110,00 €	fällig am 05. Nov. 2019.

**Die Schiedsrichter-Kosten können auch in zwei gleichen Raten überwiesen werden, und zwar die 1. Rate bis zum 05. Nov. 2019 und die zweite Rate bis zum 1. März 2020.**

Für die Jugend U 12 und U 11-Turniere werden vom Bezirk keine Schiedsrichter gestellt. Wenn Kosten für Schiedsrichter entstehen sollten, habe sich die beteiligten Vereine diese Kosten zu teilen.

Werden die vorg. Zahlungsfristen von den Vereinen nicht eingehalten, werden keine Schiedsrichter gestellt. Die daraus resultierenden Kosten für eine Neuansetzung müssen vom Verursacher getragen werden.

Schiedsrichter für die Spiele des Aachener SV 06 in der Ruhrgebietsliga Damen werden vom SV NRW - Bezirk Aachen gestellt. Die Abrechnung erfolgt über den Bezirk Ruhrgebiet.

Der SV NRW – Bezirk Ruhrgebiet kann auch in anderen Ligen Spiele mit 2 Schiedsrichtern ansetzen, um neue Schiedsrichter auszubilden. Die Kosten für den zweitgenannten Schiedsrichter werden dann vom Bezirk getragen.

### **15. Berichte der Schiedsrichter:**

Die Schiedsrichter werden auf die Regelung des **§ 345 (1) WB** hingewiesen, wonach die Schiedsrichter **Verstöße gegen die sportliche Disziplin, insb. a l l e Hinausstellungen gemäß § 338 Abs. 13 WB (=Schiedsrichterbeleidigung, ungebührliches Benehmen), gemäß § 338 Abs. 14 WB (=brutale Handlung), gemäß § 321 Abs. 2 WB (Rote Karte für den Trainer) sowie § 324 Abs. 2 Buchst. c WB (Rote Karte für einen Spieler) - binnen drei Tagen** unter Darlegung des Sachverhaltes und Angabe des WB-Paragrafen, wonach der Ausschluss erfolgte, **dem Disziplinarberechtigten Ernst-Dieter Stolte zu melden haben.**

**Wegen der unterschiedlichen Folgen bei Spelausschlüssen sind diese in das Spielprotokoll mit dem Vermerk: „Ausschluss gemäß § 338 Abs. 13 WB, gemäß § 338 Abs. 14 WB, gemäß § 321 Abs. 2 WB o d e r gemäß § 324 Abs. 2 Buchst. c WB – B e r i c h t f o l g t !“ aufzunehmen, worauf die Schiedsrichter unbedingt zu achten haben.**

#### **16. Automatische und weitere Spielsperren:**

Gemäß **§ 5 Abs. 4 der Rechtsordnung (RO)** werden in der Sportart Wasserball unabhängig von Ermittlungen folgende „automatische“ Sperren verhängt:.

- **Wenn ein Spieler nach § 338 Abs. 14 WB (= brutale Handlung) ausgeschlossen wurde, so ist es ihm gemäß § 5 Abs. 4 RO für das nächste Spiel der gleichen Runde „automatisch“ untersagt, den Wettkampfbereich zu betreten.**  
Auf Grund des Berichtes des Schiedsrichters entscheidet der Disziplinarberechtigte über eine mögliche weitergehende Sperre wegen der brutalen Handlung.
- **Wenn ein Trainer/Betreuer/Mannschaftsbegleiter nach § 321 Abs. 2 WB die rote Karte erhält, so ist ihm gemäß § 5 Abs. 4 Rechtsordnung (RO) für das nächste Spiel der gleichen Runde „automatisch“ untersagt, den Wettkampfbereich zu betreten.**
- **Keine automatischen Sperren gibt es mehr für Ausschlüsse nach § 338 Abs. 13 WB (= ungebührliches Benehmen, Missachtung/Beleidigung von Schiedsrichtern u.a.) und für Ausschlüsse nach § 324 Abs 2 Buchst. c WB (Rote Karte für einen Spieler).**  
Auf Grund des Berichtes des Schiedsrichters entscheidet der Disziplinarberechtigte über eine mögliche Sperre wegen der Schiedsrichterbeleidigung etc.

**Die Vereine und die zuständigen Rundenleiter werden dringend gebeten, die automatischen und die vom Disziplinarberechtigten festgesetzten Spielsperren zu beachten / zu kontrollieren.**

**Verstöße gegen diese Spielsperren werden gemäß § 20 Abs. 3 WB-AT mit Spielverlust und gemäß § 20 Abs. 4 WB-AT in Verb. mit § 3 Abs. 4 der Wettkampfgebührenordnung mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von 50,00 € bis 250,00 € je Fall gegen den Verein geahndet.**

#### **17. Teilnahmeberechtigung, Nachweis durch Ausdruck aus dem DSV-Lizenzportal:**

Für die Teilnahme an Wasserballspielen im Bezirk Ruhrgebiet gilt der § 19 WB-AT (**Teilnahmeberechtigung**). Danach muss ein Spieler a) als Sportler im **Lizenzregister des DSV** gemäß § 21 WB registriert sein, b) die **Jahreslizenz Wasserball** entsprechend § 22 WB erworben haben und c) das **Erststartrecht** gemäß § 23 WB oder das **Zweitstartrecht** gemäß § 26 WB für den Verein besitzen, für den er starten will.

Zum 1. Jan. 2018 wurde der Wettkampfpass vom DSV abgeschafft. Seitdem muss die Teilnahmeberechtigung vor jedem Spiel dem Schiedsrichter unaufgefordert nachgewiesen werden **durch einen vom Verein mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigten Ausdruck aus dem Lizenzportal des DSV (www.lizenz.dsv.de) über die teilnahmeberechtigten Spieler für die jeweilige Mannschaft des Vereins.** Bei jedem Spiel ist gemäß § 308 Abs. 2 WB die Identität des Spielers auf Verlangen des Schiedsrichters durch einen (amtlichen) Lichtbildausweis nachzuweisen.

Sollte der Nachweis der Teilnahmeberechtigung gegenüber dem Schiedsrichter nicht erbracht werden, so ist dies im Spielprotokoll zu vermerken. Ferner ist die Identität der Spieler festzustellen. **Der Nachweis muss dann binnen drei Tagen nach Spielende dem Rundenleiter erbracht werden.** Ein Verstoß hiergegen ist gemäß § 308 Abs. 3 WB mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von 25,00 € je Einzelfall zu ahnden.

Falls dem Rundenleiter die **Teilnahmeberechtigung nicht binnen drei Kalendertagen nachgewiesen wird**, ist gemäß § 20 Abs. 3 WB-AT **auf Spielverlust zu erkennen** und gemäß § 20 Abs. 4 WB-AT in Verb. mit § 3 Abs. 4 der Wettkampfgebührenordnung eine **Ordnungsgebühr in Höhe von 50,00 € bis 250,00 € je Fall** gegen den Verein festzusetzen

Falls sich im Laufe der Wasserballsaison **Veränderungen hinsichtlich der Teilnahmeberechtigungen der einzelnen Spieler ergeben sollten**, z.B. durch neue Registrierungen/Lizensierungen, Startrechtwechsel etc. , ist der meldende Verein verpflichtet, vor jedem Spiel **dem Schiedsrichter einen aktualisierten Ausdruck aus dem DSV-Lizenzportal mit diesen Spielern vorzulegen**. Auch dieser aktualisierte DSV-Ausdruck ist vom Verein mit Datum, Stempel und Unterschrift zu bestätigen. **Vor der Aktualisierung des Lizenzportals durch den DSV darf dieser Spieler nicht eingesetzt werden.**

## **18. Sportärztliche Untersuchung**

Gemäß § 11 Abs. 1 WB-AT ist jeder Wasserballer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) **selbst verantwortlich**.

Mit der Abgabe zur Meldung einer Mannschaft für die Meisterschaftssaison 2019/2020 hat der meldende Verein gemäß § 11 Abs. 2 WB-AT zu versichern, dass die Wasserballer dieser Mannschaft ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können, welches im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht älter als ein Jahr alt sein darf.

Sollte diese **Bestätigung der Sportgesundheit** nicht bis spätestens **zum 01. Nov. 2019** der Fachwartin Wasserball vorliegen, **darf die Mannschaft nicht an der Meisterschaftsrunde 2019/2020 teilnehmen.**

Bei einer falschen Versicherung über die sportärztliche Untersuchung ist gegen den meldenden Verein wegen unsportlichen Verhaltens gemäß 11 Abs. 4 WB-AT eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

## **19. Einspruchsverfahren:**

**Es gilt § 30 WB-AT**

**Einsprüche** gegen die Wertung eines Spieles gemäß **§ 347 (2) WB** oder **§ 347 (4) WB** sind fristgemäß **nicht beim Rundenleiter**, sondern **beim Disziplinarberechtigten Ernst-Dieter Stolte schriftlich einzulegen** und zu begründen.

Bei Einlegung des Einspruchs ist gemäß § 30 Abs. 5 WB-AT eine Gebühr von **25,00 €** in bar oder per Scheck an den Disziplinarberechtigten zu zahlen, andernfalls ist der Einspruch als unzulässig zurückzuweisen.

## **20. Bezirks-Pokalrunde 2020**

**Mit der Meldung zur Teilnahme an der Wasserballmeisterschaft 2019/2020 verpflichten sich alle Herren- und Damenmannschaften gleichzeitig, auch an der Bezirks-Pokalrunde 2020 teilzunehmen.**

## **21. Meldegeld und Kosten:**

Gemäß § 14 Abs. 1 WB-AT wird von allen teilnehmenden Männer- und Frauenmannschaften ein **Meldegeld** in Höhe von **60,00 € (einschl. Pokalrunde 2020)**, für alle Jugendmannschaften ein Meldegeld von **40,00 €** und für alle Gastmannschaften ein Meldegeld von **80,00 €** erhoben.

Zieht ein Verein eine Mannschaft vor Beendigung der lfd. Runde zurück, wird gemäß **§ 14 Abs. 2 WB** ein **erhöhtes nachträgliches Meldegeld** in Höhe von **100,00 €** fällig.

Außerdem **muss** der zurückziehende Verein dieses allen Spielpartnern, den angesetzten Schiedsrichtern und dem Wasserballausschuss **schriftlich** mitteilen.

Anderenfalls müssen evtl. entstandene Kosten vom Verursacher getragen werden.

**22. Wasserballergebnisdienst:**

Der Wasserballergebnisdienst des SV NRW - Bezirk Ruhrgebiet ist jederzeit auf unserer Homepage: [www.bezirk-ruhrgebiet.de](http://www.bezirk-ruhrgebiet.de) unter den Menüpunkten „**Wasserball**“ / „**Ergebnisdienst 2019/20**“ abrufbar.

**23. Elektronische Datenübermittlung (z.B. per Fax oder E-Mail):**

Wie im übrigen Rechtsverkehr können die elektronischen Kommunikationsformen für alle Mitteilungen im Bezirks-Wasserball gleichberechtigt neben der Schriftform und der mündlichen Form rechtswirksam verwendet werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Empfänger eine entsprechende Empfangsmöglichkeit hat und mit der Übermittlung elektronischer Nachrichten per Fax oder E-Mail einverstanden ist.

Das Einverständnis des Empfängers wird dadurch dokumentiert, dass seine elektronische Anschrift (Fax, E-Mail) im folgenden Anschriftenverzeichnis dieser Durchführungsbestimmungen aufgeführt ist oder er seine elektronische Anschrift in seinem Briefkopf angibt.

**24. Gestellung von Schiedsrichtern:**

**Unser Schiedsrichterobmann hat immer größere Probleme, alle Wasserballspiele mit Schiedsrichtern zu besetzen. Es ist daher dringend erforderlich, dass die Vereine dem Schiedsrichterobmann weitere Interessenten für das Schiedsrichteramt melden.**

**Ich hoffe, dass die Vereine hier in der kommenden Saison mitarbeiten. Ansonsten wird es notwendig werden, gegen die Vereine Ordnungsgebühren zu verhängen, die nicht in ausreichender Anzahl Schiedsrichter stellen.**

**25. Schlusswort:**

**Ich bitte, diese Durchführungsbestimmungen und die auf unserer Homepage [www.bezirk-ruhrgebiet.de](http://www.bezirk-ruhrgebiet.de) unter den Menüpunkten „Wasserball“ / „Ergebnisdienst 2019/20“ veröffentlichten Terminpläne und Anschriftenverzeichnisse sorgfältig zu prüfen und mir Fehler usw. umgehend, spätestens jedoch bis zum 01. Nov. 2019, schriftlich mitzuteilen.**

**Der Wasserballmeisterschaft 2019/2020 des Bezirks Ruhrgebiet wünsche ich einen erfolgreichen und sportlich fairen Verlauf.**

**SV NRW-Bezirk Ruhrgebiet  
Fachwartin Wasserball**

**Susanne Becker**



**Anschriften Fachausschuss Wasserball des SV NRW-Bezirk Ruhrgebiet:****Fachwartin Wasserball:**

**Susanne Becker**  
Trosperdelle 43  
47269 Duisburg  
Tel.: 0203/767900 p  
Mobil: 0151/19452852  
E-Mail: wasserball@bezirk-ruhrgebiet.de

**Rundenleiterin  
Ruhrgebietsliga Frauen:**

**Birgit Gebrande**  
Felackerstr. 19  
45472 Mülheim/Ruhr  
Tel.: 0208/3864820 p  
Mobil: 0177/3126455  
E-Mail: bfggebrande@aol.com

**Rundenleiter  
Ruhrgebietsliga und  
Bezirksklasse Männer:**

**Axel Rosenke**  
Bachstr. 75 a  
46149 Oberhausen  
Tel.: 0208/633806 p  
Mobil: 0171/9550043  
E-Mail: axel.rosenke@arcor.de

**Rundenleiter  
Jugendklassen:**

**Niels Meyer**  
Bocholder Str. 58  
45355 Essen  
Tel. 0201/43989644  
Mobil: 0178/4783606  
E-Mail: koenig.niels@gmx.de

**Schiedsrichterobmann:  
und Rundenleiter Pokal:**

**Ralf Dillig**  
Liebigstr.9  
47441 Moers  
Tel.: 02841/33405 p  
Tel.: 0208/692-3181 d  
Mobil: 0172/2460893  
E-Mail: Ralf.Dillig@gmx.de

**Disziplinarberechtigter:**

**Ernst-Dieter Stolte**  
Lipperheidstr . 9  
46047 Oberhausen  
Tel.: 0208/874270 p  
E-Mail: dieter.stolte@arcor.de